Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	III/2021/276
Datum:	16.08.2021
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.09.2021					
Hauptausschuss	14.09.2021					
Stadtrat	21.09.2021					

Betreff

Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des seit 27.08.1997 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohngebiet -Am Mühlenberg" Osterburg

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg beschließt den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung und Erweiterung des seit 27.08.1997 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohngebiet-Am Mühlenberg“ Osterburg gemäß § 2 i.V.m. § 12 BauGB.
Der räumliche Geltungsbereich ist mit einer dicken unterbrochenen schwarzen Linie (für den rechtskräftigen V- und E-Plan) und einer dicken roten unterbrochenen Linie (für die Erweiterung des V-u.E. Planes) im beigefügten Lageplan-VORPLANUNG mit Datum vom 26.07.2021 umgrenzt und Bestandteil des Beschlusses.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Stadt Osterburg liegt ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur 1. Änderung und Erweiterung des seit 27.08.1997 rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohngebiet-Am Mühlenberg“ Osterburg vom Vorhabenträger Gruppe Roggenworth, vertreten durch Herrn Schneider, vor.
Die Gruppe Roggenworth hat das zu erweiternde Plangebiet (rote unterbrochene Linie) ,

Flurstück 25/1 der Flur 8 Gemarkung Osterburg erworben, um entsprechend ihre Grundstücke aus den räumlichen Geltungsbereich (schwarze unterbrochene Linie) die Flurstücke 160,161,162,163, und 164 der Flur 8 Gem. Osterburg ,mit Nebenanlagen zu erweitern. Das zu erweiternde Gebiet hat eine Größe von ca. 1.1 ha.
Eine Bebauung mit Wohngebäuden ist nicht zulässig. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Gartenflächen für die Bebauung mit untergeordneten Gebäuden und Carports in bestimmter Anzahl. Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Straße „Roggenworth“.
Für die erweiterte Fläche gibt es nur Überfahrtsrechte der entsprechenden Anlieger.

Das zu erweiternde Plangebiet ist nach Beschlussfassung im Parallelverfahren in den FNP mit aufzunehmen.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 2 BauGB
§ 3 BauGB
§ 4 BauGB
§ 12 BauGB
§ 45 Abs. 3 KVG-LSA

Anlagen:

Kostenübernahmeerklärung
Antrag auf Einleitung des Verfahrens
Planzeichnung mit Darstellung des Geltungsbereiches

Finanzielle Auswirkung:

Die Kosten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trägt der Vorhabenträger, entsprechend der in der Anlage beigefügten Kostenübernahmeerklärung.

_____ _____

Unterschrift Amtsleiter Mitzeichnung Kämmerer